

führt das Hauptsteueramt in Altenburg die Bezeichnung „Hauptzollamt“ (s. die Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1909. Ges.S. 1909 S. 9).

III. Zu § 24, S. 110.

In gleicher Weise wie die Kirchengemeinden (s. o. S. 242) und die Schulgemeinden (s. o. S. 268) bedürfen auch die Landgemeinden zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (d. i. der Landratsämter; § 59 Df.O. u. Ges. vom 20. März 1909, den Schutz von Kunstwerten betreffend, Ges.S. 1909, S. 8).

IV. Zu S. 148 unter Nr. 9.

Dem Landesherrn steht auch das Recht zu, ein Strafverfahren niederzuschlagen. Zwar enthält das Grundgesetz hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; doch ergibt sich dieses Niederschlagungsrecht indirekt aus § 84 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen niemals niedergeschlagen werden durften. Von diesem Niederschlagungsrecht wird überdies nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, außer gegenüber Schulkindern, wenn es sich um leichtere Vergehen handelt und zu erwarten ist, daß schon eine Bestrafung seitens der Eltern oder der Schule das Schulkind bessert (s. die nicht-öffentlich bekannt gemachte Justizministerialverfügung vom 25. Oktober 1889).

V. Zu S. 169 unter d (s. auch S. 125 unter 3, Abs. 2a).

Mit dem 1. Juli 1909 tritt an Stelle des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 ein neues Wegebaugesetz in Kraft. Die wesentlichen Grundsätze dieses bis jetzt noch nicht veröffentlichten Gesetzes sind folgende.

Unterschieden werden öffentliche und Privatwege. Öffentlich sind nach § 1 solche Wege, welche zum allgemeinen Gebrauch dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können; Privatwege sind solche Wege, die nicht zu den öffentlichen Wegen im Sinne des § 1 gehören. Die Eigenschaft eines öffentlichen Weges kann nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Verjährung weder gewonnen noch verloren werden. Über